

Gesetz zur Einführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes für Baden-Württemberg

Vorblatt

A. Zielsetzung

Im Bewusstsein der gesellschaftlichen, ökologischen und ökonomischen Bedeutung, die der Jagd in Baden-Württemberg zukommt, entwickelt das Land Baden-Württemberg mit diesem Gesetz das geltende Jagdrecht weiter. Die Rahmenbedingungen für die Jagd haben sich während der letzten Jahrzehnte teilweise grundlegend verändert. Daraus haben sich zahlreiche Herausforderungen im Umgang mit Wildtieren und ihren Lebensräumen ergeben. In Baden-Württemberg wurden in den letzten Jahren zahlreiche erfolgreiche Pilotkonzepte im Umgang mit Wildtieren entwickelt und umgesetzt. Die Erfahrungen mit diesen Konzepten bieten eine Grundlage für die praxisgerechte Weiterentwicklung der jagdgesetzlichen Regelungen.

Das Gesetz passt das Jagdrecht den veränderten Rahmenbedingungen, neuen wildtierökologischen Erkenntnissen und den an das Jagdwesen gestellten Anforderungen, insbesondere des Naturschutzes und des Tierschutzes an. Mit der Weiterentwicklung des Jagdrechts leistet das Gesetz einen Beitrag, die Jagd als eine ursprüngliche Form der Nutzung natürlicher Lebensgrundlagen durch den Menschen in Baden-Württemberg zukunftsfähig zu erhalten und dabei die von der Jagd berührten Belange des Natur- und Tierschutzes sowie die Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft zu wahren.

Eine umfassende Anpassung des Bundes- wie Landesjagdgesetzes an die veränderten Herausforderungen und die neuen Erfahrungen erfolgte bislang nicht. Die Notwendigkeit, das geltende Jagdrecht weiterzuentwickeln, ergibt sich insbesondere aus folgenden Gesichtspunkten:

- Die in Baden-Württemberg lebenden Bestände der Wildtierarten sind einerseits in Teilbereichen nicht an den vorhandenen Lebensraum angepasst. Andererseits nimmt die Landnutzung zu wenig Rücksicht auf die elementaren Bedürfnisse von Wildtieren. Hinsichtlich der daraus entstehenden vielfältigen Konflikte stoßen die Lösungsansätze des bisherigen Jagdrechts zunehmend

an ihre Grenzen und machen neue Lösungsansätze im Rahmen eines umfassend angelegten Wildtiermanagements erforderlich.

- Die äußeren Rahmenbedingungen für die Jagd haben sich insbesondere durch die Entwicklungen im Bereich der Landnutzung verändert. Im Spannungsfeld zwischen Land- und Forstwirtschaft, Wildtieren und Jagdausübung genügt das geltende Wildschadensersatzrecht häufig nicht mehr, die auftretenden Probleme zu lösen. Ständig wachsende Herausforderungen ergeben sich heutzutage auch beim Umgang mit Wildtieren in den Siedlungs- und Verkehrsräumen.
- Die rechtlichen Rahmenbedingungen des Natur- und Tierschutzes entwickeln sich laufend fort und stellen Anforderungen an die Jagdausübung. Daneben hängt die Akzeptanz der Jagd in der Gesellschaft zu einem wesentlichen Teil davon ab, inwieweit die Jagdausübung den berechtigten Forderungen des Natur- und Tierschutzes genügt.
- Im Zusammenhang mit den veränderten Rahmenbedingungen und Herausforderungen stellen auch die weiterentwickelten Erkenntnisse insbesondere in den Bereichen der Wildbiologie und Wildökologie neue Anforderungen sowohl an die Jagdausübung als auch an das Instrumentarium öffentlicher Stellen zum Umgang mit Wildtieren, insbesondere im Falle von Konflikten.
- Ein erfolgsversprechendes Vorgehen zur Bewältigung der Herausforderungen im Umgang mit Wildtieren und zur Lösung von Konflikten erfordert ein weitreichend eigenverantwortliches Handeln der Betroffenen, effiziente Verwaltungsstrukturen und ein hohes Maß an Akzeptanz der Entscheidungen. Dazu sind die in Baden-Württemberg in den vergangenen Jahren entwickelten integrativen Verfahren und Strategien des Wildtiermanagements aufzugreifen, die Eigenverantwortung der Betroffenen zu stärken und zu fördern sowie den öffentlichen Stellen durch Deregulierung die notwendige Ressourcenbereitstellung zu ermöglichen.

Das in Baden-Württemberg geltende Jagdrecht ist an diese Anforderungen und Standards anzupassen, um das Jagdwesen weiterzuentwickeln und zukunftsfähig zu erhalten. Derzeit findet das Jagdwesen in Baden-Württemberg seine wesentlichen gesetzlichen Grundlagen im Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2013 (BGBl. I S. 1386), sowie im Landesjagdgesetz in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. 1996, 369), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2009 (GBl. S. 645, 658).

Die Bestimmungen des Grundgesetzes zur Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen im Bereich des Jagdrechts auf den Bund und die Länder hat die Föderalismusreform im Jahr 2006 grundlegend geändert. Danach gilt das Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2013 (BGBl. I S. 1386), das auf der früheren Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes beruht, gemäß Artikel 125b Absatz 1 Grundgesetz als Bundesrecht fort. Das Jagdwesen unterliegt gemäß Artikel 72 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 74 Absatz 1 Nummer 28 Grundgesetz der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz. Hat der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht, können die Länder dennoch durch Gesetz hiervon abweichende Regelungen treffen (Artikel 72 Absatz 3 Nummer 1 Grundgesetz). Davon ausgenommen ist als abweichungsfester Regelungsgegenstand das Recht der Jagdscheine.

Der Gesetzentwurf stützt sich auf die den Ländern im Bereich des Jagdwesens zustehende Abweichungskompetenz. Er kodifiziert das Recht des Jagdwesens umfassend, mit Ausnahme des Rechts der Jagdscheine. Dadurch wird in Baden-Württemberg bis auf das Recht der Jagdscheine nur noch ein Gesetz im Bereich des Jagdwesens Anwendung finden. Der Entwurf verzichtet somit darauf, lediglich in einzelnen Bereichen oder für einzelne Gegenstände Abweichungen vom Bundesjagdgesetz durch landesrechtliche Bestimmungen vorzusehen. Auf diese Weise wird die Rechtsanwendung erleichtert, da das Nebeneinander der Bestimmungen des Bundes- und Landesjagdgesetzes überwiegend entfällt.

B. Wesentlicher Inhalt

Zur Weiterentwicklung des Jagdrechts in Baden-Württemberg liegen dem Entwurf folgende Eckpunkte zugrunde:

- Weiterentwicklung des Jagdrechts durch Anpassung der Regelungen an veränderte Verhältnisse und Anforderungen bei Zusammenführung der Bestimmungen des Bundes- und Landesjagdgesetzes, soweit es die Gesetzgebungskompetenz des Landes zulässt,
- Ergänzung des Jagdrechts um Aspekte eines auf wissenschaftliche Erkenntnisse gestützten Wildtiermanagements,
- Einrichtung eines artenspezifischen Regelungssystems, bei dem sich der Katalog der dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten auf Basis nachvollziehbarer Kriterien und wissenschaftlich fundierter Erkenntnisse ergibt

- und die Tierarten nach festen Kriterien einem Nutzungs-, Entwicklungs- oder Schutzmanagement mit spezifischen Regelungen zugeordnet werden,
- Berücksichtigung der berechtigten Forderungen des Tierschutzes an die Jagdausübung im Hinblick auf das Vorliegen eines vernünftigen Grundes im Sinne von § 1 des Tierschutzgesetzes und durch Einschränkung bestimmter Jagdmethoden,
 - Ausrichtung der Regelungen zur Jagdausübung an wissenschaftlichen, insbesondere wildökologischen Erkenntnissen,
 - Anpassung des Wildschadensersatzrechts an veränderte Gegebenheiten zur Verbesserung der Stellung der Jägerinnen und Jäger und zur Erleichterung der Verpachtung von Jagdrevieren,
 - Entlastung der unteren Verwaltungsebene und Vereinfachung des Verwaltungshandelns durch Streichung verzichtbarer Aufgaben,
 - Stärkung der Eigenverantwortung der Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundflächen sowie der Jägerinnen und Jäger durch Deregulierung.

Diese Eckpunkte kommen bei folgenden wesentlichen Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen zum Tragen:

1. Erstmals wird ein Katalog gesetzlicher Regelungsziele in das Jagdrecht aufgenommen, der den Beitrag des Gesetzes insbesondere für die Weiterentwicklung der Jagd als Nutzungsform des Grundeigentums und als Kulturgut, den Beitrag für den Natur- und Tierschutz sowie den Beitrag für private Belange, u.a. der Land- und Forstwirtschaft, deutlich macht.
2. Die Tierarten, die dem Jagdrecht über die im Anhang des Gesetzes genannten Tierarten hinaus durch Rechtsverordnung unterstellt werden können, ergeben sich anhand nachvollziehbarer Kriterien und entsprechend der jagdlichen Bedeutung für Baden-Württemberg.
3. Der Entwurf sieht ein Managementsystem für die dem Gesetz unterstehenden Arten von Wildtieren vor, das sich in ein Nutzungs-, Entwicklungs- und Schutzmanagement unterteilt. Die Wildtiere werden den Managementstufen nach gesetzlich festgelegten Kriterien auf Basis der Empfehlungen der Wildtierforschung, insbesondere des Wildtierberichts, und nach Maßgabe des Artenschutzrechts durch Rechtsverordnung zugeordnet. Bei tatsächlichen Veränderungen, z.B. der Bestandssituation der Arten, erfolgt eine neue Zuordnung.
4. Mit der Zuordnung einer Tierart zu einer Managementgruppe verbinden sich spezifische Regelungen, insbesondere hinsichtlich der allgemeinen

Zulässigkeit der Bejagung, der Jagd- und Schonzeiten und der Maßnahmen zur Steuerung des Wildtierbestandes und zur Umsetzung besonderer Hegemaßnahmen.

5. Das Jagdrecht wird an die Vorgaben des europäischen Artenschutzrechts angepasst und mit den Regelungen des Naturschutzrechts abgestimmt. Die Jagd in Schutzgebieten wird nur bei Beachtung des Schutzzwecks zugelassen.
6. Als Bestandteil eines Wildtiermanagements ist insbesondere vorgesehen
 - a) die Verpflichtung der jagdausübungsberechtigten Personen, sich am Wildtiermonitoring mit eigenen Beiträgen zu beteiligen,
 - b) die Einführung eines landesweiten Wildtierberichts auf der Grundlage der Wildtierforschung, der insbesondere Empfehlungen für Maßnahmen des Wildtiermanagements enthält,
 - c) die Einführung einer gesetzlichen Grundlage für die Tätigkeit der bereits in Baden-Württemberg tätigen Wildtierbeauftragten bei den unteren Verwaltungsbehörden,
 - d) die gesetzliche Verankerung des bereits bestehenden Generalwildwegeplans und dessen Berücksichtigung,
 - e) die Einführung von Hegegemeinschaften, soweit eine abgestimmte revierübergreifende Umsetzung von Maßnahmen der Hege und des Wildtiermanagements erforderlich ist; in Ausnahmefällen auch als Körperschaft des öffentlichen Rechts.
7. Um die Wirksamkeit der Maßnahmen der jagdausübungsberechtigten Personen im Rahmen der Hege und des Wildtiermanagements zu erhöhen, ist die Verpflichtung der Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundflächen sowie der nutzungsberechtigten Personen vorgesehen, diese Maßnahmen in zumutbarem Umfang zu dulden.
8. Die Folgerungen aus der EGMR-Rechtsprechung zur Pflichtmitgliedschaft in Jagdgenossenschaften werden in Anlehnung an die bundesrechtliche Regelung umgesetzt.
9. Die regelmäßige Mindestpachtdauer wird auf sechs Jahre festgelegt, um gegensätzliche Interessen der Betroffenen zu berücksichtigen.
10. Bei der Zusammensetzung des Beirats auf Landesebene werden Natur- und Tierschutz stärker berücksichtigt.
11. Die polizeiähnlichen Anhalte- und Wegnahmebefugnisse der Jagdschutzberechtigten entfallen. Den bisherigen Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern wird die Rolle von Wildtierschützerinnen und Wildtierschützern übertragen, welche die Belange des Wildtiermanagements fördern sollen.

12. Eine Anpassung der sachlichen Gebote und Beschränkungen der Jagdausübung erfolgt im Interesse des Tierschutzes: Dazu zählen
- a) das Verbot von Totfangfallen; in Ausnahmefällen bleibt der Einsatz zur Abwehr von Gefahren für bestimmte Rechtsgüter zulässig,
 - b) Verbot des Schusses in Vogelgruppen, es sei denn, dass eine Verletzung von Vögeln durch Randschrote nicht zu erwarten ist,
 - c) das Erfordernis eines Nachweises über die Übung in der Schießfertigkeit bei der Teilnahme an Bewegungsjagden (z.B. Drückjagd) und beim Schrotschuss auf Vögel,
 - d) die Einschränkung der Jagd mit Hunden im Naturbau, um Verletzungen bei Kämpfen mit dem Dachs zu vermeiden,
 - e) die Einschränkung des Jagdschutzes gegen wildernde Hunde: Recht zum Abschuss nur nach Genehmigung der Ortspolizeibehörde und in Ermangelung alternativer Mittel,
 - f) das Verbot des Abschusses von streunenden Hauskatzen, außer in Schutzgebieten nach Genehmigung der zuständigen Behörde,
 - g) die Zulässigkeit der Wildfolge durch anerkannte Nachsuchegespanne.
13. Eine Anpassung der sachlichen Gebote und Beschränkungen der Jagdausübung erfolgt unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse und Bewertungen insbesondere durch
- a) das Verbot der Fütterung von Schalenwild (ausgenommen der Kurrung); ausnahmsweise bleibt eine Fütterung im Einzelfall mit Genehmigung zulässig, soweit sie erforderlich ist und auf einer überörtlichen Konzeption beruht, die wildökologische Erkenntnisse beachtet,
 - b) die Einführung einer Rechtsgrundlage für die Jagdbehörde, in Notzeiten ein Wegegebot anzuordnen,
 - c) die Einführung einer allgemeinen Jagdruhezeit in der Zeit vom 15. Februar bis 15. April,
 - d) das Verbot der Verwendung von Munition mit gesundheitsschädigenden Inhaltsstoffen bei der Jagd auf Schalenwild.
14. Die Abschussregelung für Rehwild wird dadurch geändert und vereinfacht, dass im Regelfall auf den behördlichen Abschussplan bei Einführung einer revierbezogenen Zielvereinbarung oder Zielsetzung über den Abschuss verzichtet wird. Ein behördlicher Abschussplan im Sinne des bisher geltenden Rechts wird nur noch in Ausnahmefällen und bei bestimmten Wildtierarten beibehalten.
15. Das Wildschadensersatzrecht wird weiterentwickelt durch

- a) die Reduzierung der Ersatzpflicht von Wildschäden an Maiskulturen durch die Regelung einer anteiligen Übernahme des Schadens durch den Geschädigten in Höhe von 20 Prozent,
 - b) die Klarstellung der Ersatzfähigkeit von Wildschäden an bewirtschafteten "echten" Streuobstwiesen (als Grünlandbewirtschaftung, in Abgrenzung zu Obstgärten),
 - c) die Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Hauptholzarten durch Angabe einer Mindestflächenzahl,
 - d) die Änderung, wonach die Meldung der Wildschäden an forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken nur noch einmal jährlich erforderlich ist.
16. Im Bereich des Verfahrens- und Organisationsrechts erfolgen Veränderungen insbesondere durch
- a) die Konkretisierung der Flächen, die durch behördliche Anordnung zu befriedeten Bezirken erklärt werden können,
 - b) die Abschaffung des bisherigen Kreisjagdamts als Kollegialorgan und Zuordnung der unteren Jagdbehörde an die Landratsämter und Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörde,
 - c) die Einführung eines Jagdbeirats bei der unteren Jagdbehörde, den diese in gesetzlich bestimmten Fällen anhören muss (insbesondere bei Maßnahmen wegen Verstößen gegen die Waidgerechtigkeit) und der diese in wichtigen Angelegenheiten beraten soll,
 - d) die Zulassung der Pachtfähigkeit von Jagdgenossenschaften in bestimmten Fällen,
 - e) den Wegfall der Berücksichtigung entgeltlicher Jagderlaubnisscheine bei der zulässigen Höchstzahl der Jagdausübungsberechtigten auf einer bestimmten Grundfläche,
 - f) den Wegfall des für das Beschreiten des ordentlichen Rechtswegs bisher erforderlichen Vorverfahrens bei der Geltendmachung des Wildschadensersatzanspruchs; stattdessen hat die Gemeinde die geschädigte Person und die als ersatzpflichtig in Anspruch genommene Person frühzeitig auf anerkannte Wildschadenschätzerinnen und Wildschadenschätzer hinzuweisen, deren Einbindung in das gemeindliche Vorverfahren sich in der Vergangenheit bereits bewährt hat und die im Einverständnis mit den Beteiligten auch auf eine außergerichtliche gütliche Einigung hinwirken können.

C. Alternativen

Eine Zusammenführung der Regelungen des Bundesjagdgesetzes und des Landesjagdgesetzes erfordert eine gesetzliche Änderung, bei der sowohl Rahmenbestimmungen als auch unmittelbar geltende Regelungen des Bundesrechts sowie die Regelungen des Landesrechts berücksichtigt werden. Andere Rechtsformen stehen hierfür nicht zur Verfügung.

D. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz ermöglicht die nachhaltige jagdliche Nutzung von Wildtieren in Baden-Württemberg und gibt hierfür den Rahmen vor. Es gewährleistet das Jagdrecht als Teil des Eigentumsgrundrechts nach Artikel 14 des Grundgesetzes. Gegenüber der bisherigen Rechtslage enthält das Gesetz neue Regelungen, die das Jagdrecht weiterentwickeln. Auf diese Weise erhält das Gesetz auch unter veränderten Rahmenbedingungen und angesichts der heutzutage an die Jagd gestellten erhöhten Anforderungen das Recht, die Jagd auszuüben.

Das Gesetz leistet einen wesentlichen Beitrag zum Schutz der Natur einschließlich der Belange des Tierschutzes. Dies betrifft in erster Linie den Schutz der dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten und ihrer Lebensräume. Positive Auswirkungen sind im Bereich der Artenvielfalt, der Lebensraumgestaltung und der Bestandssituation zu erwarten. Der positive Beitrag ergibt sich dabei zum Großteil unmittelbar durch die gesetzlichen Vorschriften, die bei der Jagdausübung zwingend zu beachten sind. Daneben werden sich die im Rahmen des Wildtiermanagements gesetzlich vorgesehenen Einrichtungen positiv auswirken. Sie zielen darauf ab, die Kenntnisse über Wildtiere und ihre Lebensräume in Baden-Württemberg zu vertiefen, wissenschaftlich zu nutzen und für die praktische Umsetzung aufzubereiten sowie den betroffenen Personen, den öffentlichen Stellen und der Bevölkerung zu vermitteln. Diesem Zweck dienen insbesondere die Regelungen zum Wildtiermonitoring, zum Wildtierbericht und zu den Wildtierbeauftragten.

Die Instrumentarien des Wildtiermanagements dienen zugleich dazu, Konflikte im Umgang mit Wildtieren, die insbesondere im Bereich der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung sowie im Siedlungs- und Verkehrsraum bestehen, zu lösen oder zur Konfliktlösung beizutragen. In diesen Bereichen sind positive Effekte der Regelungen und Einrichtungen des Gesetzes zu erwarten. Dazu zählen

unter anderem die gesetzliche Verankerung des Generalwildwegeplans und die Errichtung von Hegegemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts. Insbesondere sieht das Gesetz geeignete Mittel vor, dem jeweiligen Lebensraum in Baden-Württemberg angepasste Bestände der dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten zu gewährleisten.

Das Gesetz schafft Spielräume der betroffenen Akteure und stärkt ihre Eigenverantwortung. Dazu zählen insbesondere die Abschaffung des behördlichen Abschussplans für Rehwild und die Einführung einer Zielvereinbarung über den Abschuss sowie die Reduzierung der Mindestpachtdauer. Auf der unteren Verwaltungsebene ist infolge des Gesetzes eine Vereinfachung der Verwaltungsaufgaben zu erwarten. Der behördliche Abschussplan für Rehwild wird entfallen, wodurch die unteren Jagdbehörden entlastet und die Eigenverantwortung der jagdtausübungsberechtigten Personen und der Jagdgenossenschaften gestärkt werden. Das Kreisjagdamt als Kollegialorgan entfällt zugunsten der Anpassung der unteren Jagdbehörde an die normale Struktur der unteren Verwaltungsbehörde. Hierdurch sind effizientere Verwaltungsabläufe und eine effizientere Aufgabenerledigung zu erwarten. Die Einrichtung eines Jagdbeirats wird nur zu Beginn mit einem höheren Aufwand bei der Bestellung der Mitglieder des Beirats einhergehen, da die Beteiligungs- und Anhörungsrechte des Beirats auf bestimmte Entscheidungen begrenzt sind und eine Form der Beteiligung nicht vorgeschrieben ist. Mit der Einrichtung der Funktion der Wildtierbeauftragten weist das Gesetz den unteren Verwaltungsbehörden eine Aufgabe zu, die dort tatsächlich schon im Rahmen der bisherigen Beratungs- und Informationsleistungen zum Thema Wildtiere angefallen ist.

Neue Verbote mit Genehmigungsvorbehalten sieht das Gesetz für den Abschuss von wildernden Hunden und Hauskatzen vor. Zuständig für Genehmigungen sind je nach Fallkonstellation die Ortspolizeibehörde, die untere Jagdbehörde oder die zuständige Naturschutzbehörde. Angesichts der engen Voraussetzungen für die Genehmigung sind keine hohen Fallzahlen zu erwarten.

Das Gesetz sieht vor, dass das bisher obligatorisch vorgesehene Vorverfahren zur Geltendmachung des Wildschadensersatzanspruchs als verfahrensrechtliche Sonderregelung entfällt. Es trägt damit dazu bei, die Eigenverantwortung der Beteiligten zu stärken, die gütliche Einigung in den Vordergrund zu stellen und die Gemeinden zu entlasten. Die Möglichkeit einer zeitnahen außergerichtlichen Einigung unter fachkundiger Beteiligung der von den unteren Jagdbehörden

anerkannten Wildschadensschätzerinnen und Wildschadensschätzer bleibt gleichwohl erhalten.

In bestimmten Ausnahmefällen sieht das Gesetz die Errichtung von Hegegemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts vor. Diese selbstverwalteten und durch ihre Mitglieder finanzierten Gemeinschaften werden in ihrem Aufgabenbereich die öffentlichen Aufgabenträger entlasten (z.B. bei der Abschussplanung). Das Ziel einer langfristigen oder dauerhaften Übertragung bestimmter Aufgaben rechtfertigt den einmaligen Aufwand bei der Errichtung der Hegegemeinschaften. Die staatliche Aufsicht muss allerdings dauerhaft von den unteren Verwaltungsbehörden übernommen werden.

Danach werden die Regelungsfolgen des Gesetzes als insgesamt positiv abgeschätzt. Die Regelungen sind als nachhaltig einzuordnen.